



## ➤ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- OB-Bürgersprechstunde Seite 1
  - Erneuter Aufstellungsbeschluss von Bauleitplänen und der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen Seite 2f
  - Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen Seite 4f
  - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 5f
  - Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 6f
  - Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen Seite 7f
  - Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes Seite 8
- Impressum** Seite 1

## ➤ Öffentliche Bekanntmachungen

**OB-Bürgersprechstunde  
im Mainzer Rathaus  
Mittwoch, 07. Dezember 2016,  
16.30 bis 18.00 Uhr, Louisville-Zimmer**  
Hierzu sind alle interessierten  
Bürgerinnen und Bürger herzlich  
eingeladen.



## ➤ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



**Öffentliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses von Bauleitplänen und der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes

**"Heiligkreuz-Areal (W 104)"**

beschlossen.

**Der Beschluss über die erneute Aufstellung der o. a. Bauleitpläne wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.**

Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Entwürfe der nachfolgenden Bauleitplanentwürfe

- 1) **Änderung Nr. 44 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes " Heiligkreuz-Areal (W 104)"und**
- 2) **Bebauungsplan "Heiligkreuz-Areal (W 104)"**

öffentlich auszulegen.

**Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der o. a. Bauleitpläne wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **12.12.2016** bis **27.01.2017** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12- 3043 von jedermann eingesehen werden.

**Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:**

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie zusätzliche Informationen zu Radon, Denkmalpflege, Energie, Lärm, Verkehrszahlen, Ausgleichsmaßnahmen und Altlasten.

**Im Einzelnen liegen vor:**

**a) Gutachten**

- Altlastenuntersuchung  
Untersuchungen und Stellungnahme zu den Themenbereichen Vornutzung des Gebietes, historische Recherche, Darstellung und Bewertung der umwelttechnischen Untersuchungsergebnisse von Grundwasserproben, Darstellung und Bewertung der umwelttechnischen Untersuchungsergebnisse bekannter Schadensbereiche, abfallwirtschaftliche Untersuchung des Bodens.
- Energiekonzept - Untersuchung geeigneter Wärmeversorgungsvarianten  
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Energiebedarf (Heizwärme, Warmwasser), Netzverluste, Wärmedämmung, Heizleistung und Heizsysteme, Versorgungskonzept mit Grundlastabdeckung und Spitzenlastabdeckung.
- 2 Versickerungsuntersuchungen  
Untersuchungen und Stellungnahmen zu den Themenbereichen Bodenaufbau, Bodenproben, Geologie, Wasserverhältnisse, Versickerungsuntersuchung.
- Entwässerungskonzept  
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Entwässerung (Schmutzwasser-, Regenwasserentwässerung), Dimensionierung der Infrastruktur, Retentionsbedarf und Fassungsvermögen, Maßnahmenvorschläge
- Geotechnischer Untersuchungsbericht Untersuchung des Radonpotentials des Untergrunds  
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Radonbelastung in der Bodenluft, Grundlagen Radon, örtlicher Bodenaufbau.
- Schalltechnische Untersuchung, Prüfung der Schalltechnischen Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens  
Untersuchungen und Stellungnahme zu den Themenbereichen Anforderungen an den Schallschutz, Verkehrslärm, Gewerbelärm, Fluglärm, Geräuschkontingentierung, Schallschutzmaßnahmen.
- Verkehrsuntersuchung  
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Verkehrserzeugung, Verkehrsmengen, Verkehrsprognosen, Verkehrsverteilung, Leistungsfähigkeit von Verkehrsachsen und Knotenpunkten.

**b) Schreiben:**

- Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 10.03.2015 [Bodenschutz, Altlasten, Radonbelastung, Wasserwirtschaft, Versickerung, Grundwasser, Klimaökologie, Energie, Lärm-schutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Grünordnungsplanung]



- Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 11.03.2016 [Lärmschutz, Radon, Bodenschutz, Altlasten, Gewässerschutz, Niederschlagswasser, Versiegelung, Regenwasserbewirtschaftungskonzept, Grundwassernutzung, Klimaschutz, Energie, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild]
- Schreiben des 60-Bauamtes vom 08.03.2016 [Dachbegrünung, Fassadenbegrünung]
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 10.03.2015 [Immissionsschutz]
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 16.02.2016 [Immissionsschutz]
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 05.03.2015 sowie vom 11.03.2015 [Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Altlasten, Altablagerungen, Verdachtsflächen]
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.03.2016 [Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser, Bodenschutz, Altlasten]
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 27.02.2015 [Bergbau, Boden, Baugrund, Radonvorkommen]
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 03.03.2016 [Bergbau, Boden und Baugrund, Radonprognose]
- Schreiben des Wirtschaftsbetrieb Mainz vom 16.03.2016 [Immissionsschutz]
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.12.2013 (Themenbereiche: Grünstrukturen, Immissionsschutz) - Auszüge aus dem Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 27.11.2015 (Themenbereiche: Grünstrukturen) - Auszüge aus dem Vermerk über die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin, eingegangen am 21.12.2015 (Grün- und Freiflächen, Pflanzbindungen, Nist- und Brutstätten von Vögeln und Fledermäusen, Dach- und Fassadenbegrünung)

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom **12.12.2016 bis 27.01.2017** die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die o. a. Unterlagen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, in der Ortsverwaltung Mainz-Weisenau, 55130 Mainz, Tanzplatz 3, in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, 55131 Mainz, Gleiwitzer Straße 2 und in

der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, 55129 Mainz, Morschstraße 1, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom **12.12.2016 bis 27.01.2017** stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

**[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)**

als zusätzliche Information zur Verfügung.

#### **Hinweise:**

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Weisenau, der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt und der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

**[stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)**

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

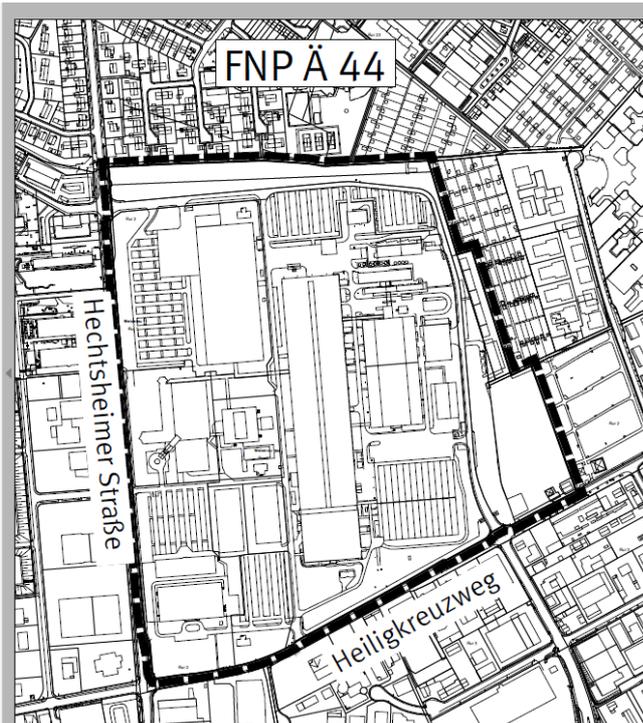
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 44 ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 104" nahezu identisch. Sie liegen in der Gemarkung Weisenau und umfassen das ehemalige IBM-Gelände sowie die östlich angrenzende Friedhofserweiterungsfläche. Sie werden begrenzt:

- im Norden durch den Bretzenheimer Weg,
- im Osten durch die Kleingartenanlage, sowie den Friedhof Weisenau,
- im Süden durch den Heiligkreuzweg,
- im Westen durch die Hechtsheimer Straße,

Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan "W 104" geringe Flächenanteile der beiden Flurstücke Gemarkung Mainz, Flur 30, Flst 57 und Flst. 60/2.



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 02.12.2016  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen - Vereinfachtes Verfahren -

Auf Grund des § 13 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des folgenden Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen:

### **Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2. Ä)"**

Die Beschlüsse wurden bereits am 08.04.2016 im Amtsblatt Nr. 14 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 10.11.2016 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des o. a. Bauleitplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der o. a. Bauleitplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des o. a. Bauleitplanes und seine Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.12.2016 bis 27.01.2017** einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und kann dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3671 von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegt im Zeitraum von **12.12.2016 bis 27.01.2017** der Entwurf des o. a. Bauleitplanes und seine Begründung im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz- Bretzenheim, 55218 Mainz, An der Wied 2, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom **12.12.2016 bis 27.01.2017** steht der Entwurf des o. a. Bauleitplanes und seiner Begründung im Internet unter der Adresse

[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)

als zusätzliche Information zur Verfügung.

### **Hinweis:**

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz- Bretzenheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

[stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. a. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

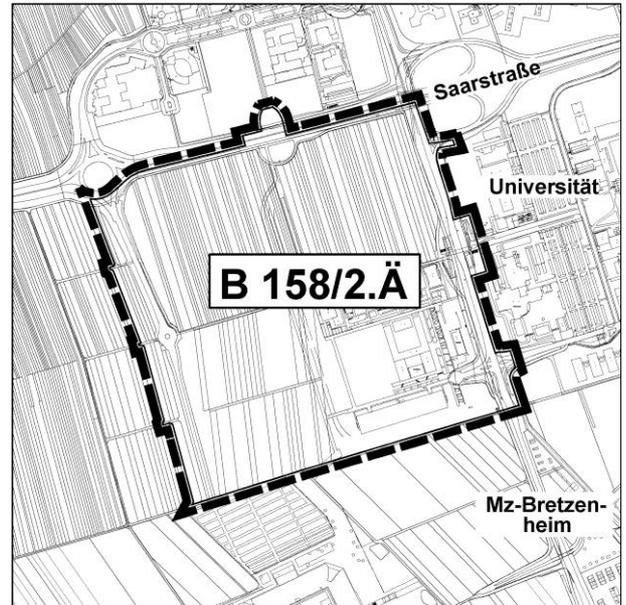
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)" liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, und wird begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke über die "Saarstraße" ca. 60 Meter nach Norden - gemessen vom südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße" - in das Dienstleistungsgebiet "Kisselberg" hinein,
- im Osten durch die "Koblenzer Straße (K 3)". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgänger- und ÖPNV - Brücke über die "Koblenzer Straße (K3)" sowie im Bereich des Ackermannweges je ca. 29 Meter nach Osten - gemessen vom östlichen Fahrbahnrand der "Koblenzer Straße (K 3) - in den Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinein,
- im Süden durch die nördlichen Grenzen des "Dahlheimer Weges" (Parzelle 354, Flur 14) sowie durch die nördlichen Grenzen der Parzellen 354, 362, 365 (teilweise), 366 (alle Flur 13) und der nördlichen Grenzen der Parzellen 355 und 356, beide Flur 14, (ursprünglich Parzelle 333/4, "Dalheimer Weg"),
- im Westen durch die westliche Grenze der Parzellen 135/4, 118, 94, 14 (alle Flur 14) sowie durch die Parzelle 510 (teilweise), Flur 8 und teilweise die Parzellen 366, 362, 357, alle Flur 14, (ursprünglich die Parzellen 506, 510, 135/4, 340, 118, 143/4, 94, 335/7 und 14).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 02.12.2016  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -Beschleunigtes Verfahren-**

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

#### **"Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)"**

beschlossen. Weiterhin hat der Stadtrat gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB beschlossen, den o.a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Diese Beschlüsse wurden bereits am 02.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 16.11.2016 hat der Bau- und Sanierungsausschuss zu o.a. Bebauungsplan die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet statt:

**Mittwoch, 14.12.2016, 18.00 Uhr**

Sporthalle der Grundschule "Dr.-Martin-Luther-King-Schule"  
John-F.-Kennedy-Straße 7  
55122 Mainz

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierzu wird herzlich eingeladen.

Im Zeitraum vom 14.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)" und seine Begründung im Internet unter der Adresse

[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)

als zusätzliche Information zur Verfügung.

**Äußerungen können bis zum 27.01.2017 (einschließlich) vorgebracht werden.** Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

### Planungsziel:

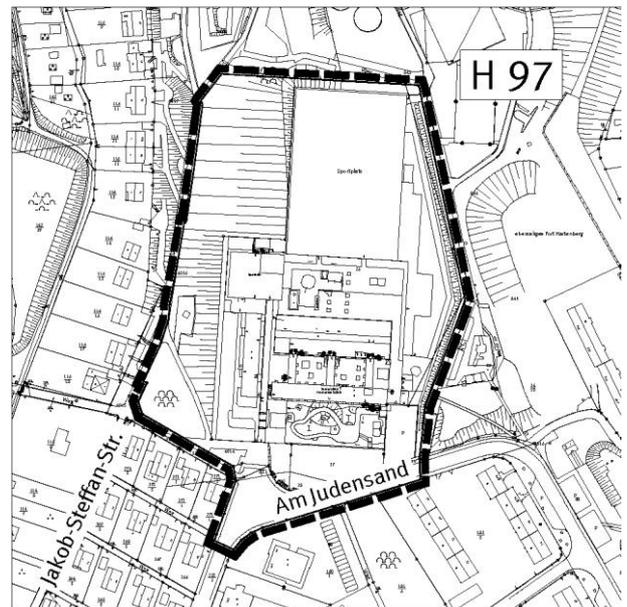
Ziel der Planung ist es, über den Bebauungsplan "H 97" die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer Wohnbebauung zu schaffen.

### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)" befindet sich im Stadtteil Mainz- Hartenberg / Münchfeld in der Gemarkung Mainz, Flur 14, sowie in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 14, und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 26, Flur 14, Gemarkung Mainz, sowie durch eine beidseits der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 26 sowohl in westlicher Richtung bis zur Straße "Am Lungenberg" als auch in östlicher Richtung bis zum Fußweg im Hartenbergpark verlängerten Linie,
- im Osten durch die westliche Begrenzung des im Hartenbergpark verlaufenden Fußweges (Teilfläche des Flurstücks 24/10, Flur 14, Gemarkung Mainz),
- im Süden durch die südliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Judensand", durch die südliche und nördliche Fahrbahnbegrenzung der Jakob-Steffan-Straße,

- im Westen durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Lungenberg" (Bestandteil des Flurstücks 25/10, Flur 14, Gemarkung Mainz).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 02.12.2016  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen:

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Guttschänke Weyer - VEP (B 163)"**

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

**Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.**

**Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3**

**Abs. 1 BauGB** findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der vorgenannte Entwurf des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 12.12.2016 bis 27.01.2017**

einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, - öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Außerdem liegt der Entwurf des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 12.12.2016 bis 27.01.2017 steht der Entwurf des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

**[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)**

als zusätzliche Information zur Verfügung.

**Äußerungen können bis zum 27.01.2017 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.**

**Die Planung hat zum Ziel:**

Die Antragsteller des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betreiben, neben Land- und Weinwirtschaft, zwei Straußwirtschaften auf dem Gelände "Am Heckerpfad 24" westlich der Essenheimer Straße (K 3) im Ortsteil Mainz-Bretzenheim. Die Betreiber beabsichtigen, die beiden aktuell existierenden Straußwirtschaften in eine Guttschänke als Speise- und Schankwirtschaft umzuwandeln. Die Schaffung eines entsprechenden Baurechts ist hierfür erforderlich.

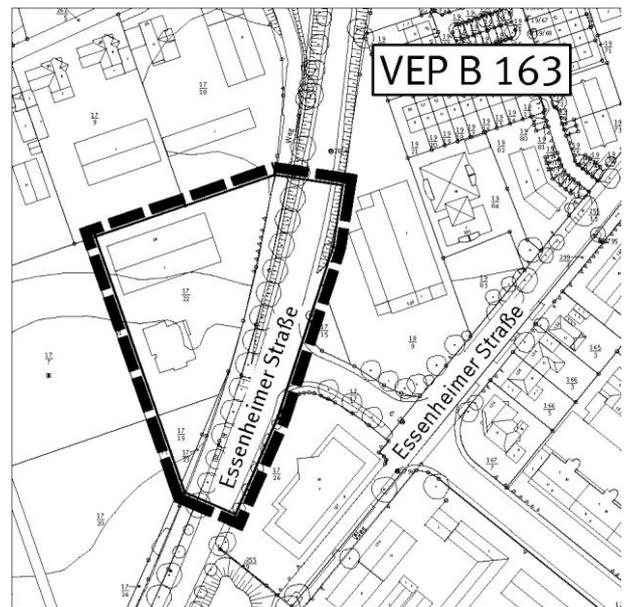
Zielsetzung ist es, durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "B 163" die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung des vom Investor vorgelegten städtebaulichen Vorhabens, der Errichtung einer Guttschänke, zu schaffen.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B 163" befindet sich im Stadtteil Mainz-Bretzenheim, Gemarkung Bretzenheim Flur 13. Er umfasst die Parzellen mit den Flurstücksnummern 17/19, 17/22 und 17/23 sowie Teile der

Parzellen mit den Flurstücksnummern 17/25 (Wirtschaftsweg) und 255/14 (Essenheimer Straße (K3)) und wird begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 17/22
- Im Osten durch die Essenheimer Straße (K 3) mit der Flurstücksnummer 255/14
- Im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 17/23
- Im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen mit den Flurstücksnummern 17/19 und 17/22.



Die vorstehende Skizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 02.12.2016  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**SATZUNG**

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

**vom 23. November 2016**



Der Stadtrat hat am 23. November 2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer**

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2015

für die Abrechnungseinheiten	€
01.01 - City/ Neustadt	0,0080
01.04 - Oberstadt	0,0021
03.00 - Mombach	0,0211
04.00 - Gonsenheim	0,0073
05.00 - Finthen	0,0249
12.00 - Weisenau	0,0011

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 23.11.2016

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Veröffentlichung des Luftreinhalteplans Mainz**

Nach § 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei Überschreitung der in der

39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39.BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte ein Luftreinhalteplan aufzustellen.

Die Stadt Mainz hat als zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz für das Plangebiet Mainz den Luftreinhalteplan Mainz, Fortschreibung 2016-2020 zur Reduzierung der Luftbelastung mit Stickstoffdioxid aufgestellt.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf liegt vom **05.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017** bei der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz, Haus B, Zimmer 123 zu den üblichen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus und ist im Internet unter [www.mainz.de](http://www.mainz.de) einzusehen.

Sofern hierzu Anregungen, Hinweise oder Einwendungen bestehen, können diese beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, schriftlich und mit Begründung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift **bis spätestens 18.01.2017** eingereicht werden.

Die Eingaben werden bei der weiteren Bearbeitung des Luftreinhalteplans geprüft und - soweit zielführend - berücksichtigt.

Mainz, 30.11.2016  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder  
Beigeordnete